

Tagung Deutscher Verein

04.-06. Juni 2019

in Hannover

**Regelungen des BTHG für den
schulischen Bereich, 05.06.2019**

Tanja Götz, KM BY, Sönke Asmussen, KM BW

Verantwortungsgemeinschaft von Schule und Eingliederungshilfe

- Art. 24 UN-BRK verpflichtet zu einem inklusiven Schulsystem.
- Der schulische Bereich unternimmt dafür erhebliche Anstrengungen (rechtlich; personeller Ausbau; Lehrerbildung etc.)
- Schulen wie auch andere Lebensbereiche (z.B. KiTa) sind nicht alleine zuständig (s. auch Art. 19, 26 UN-BRK). Der besonderer Hilfebedarf einzelner Kinder und Jugendlichen wird durch die Eingliederungshilfe abgedeckt. Dank an die Eingliederungshilfe für die erhebliche Unterstützung!
- Kooperation zwischen Schule und Eingliederungshilfe auf den verschiedenen Ebenen, insbesondere vor Ort, ist wichtig für eine gelingende Hilfeleistung und Eingliederung sowie im Ergebnis auch für den effektiven Einsatz von Ressourcen.

**Zur UN-BRK und Eingliederungshilfe
aus rechtlicher Sicht
(Tanja Götz)**

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Behindertenbegriff (Art. 1 UN-BRK)

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

d.h.

- ❖ Beeinträchtigung als Ausgangspunkt, aber
- ❖ offener, an der Teilhabe orientierter Behindertenbegriff

>> In der Schule: Schülerinnen und Schüler, die

- behindert im sozialrechtlichen Sinne sind (mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf)
- nicht behindert im Sinne des deutschen Sozialrechts sind, aber in der schulrechtlichen Diktion einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben (vgl. insbesondere Förderschwerpunkt Lernen)

Behindertenbegriff (Art. 1 UN-BRK) – Schule

7 sonderpädagogische Förderschwerpunkte:

- Förderschwerpunkt „Lernen“
- Förderschwerpunkt „Sprache“
- Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Körperliche u. motorische Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Hören“
- Förderschwerpunkt „Sehen“

Zusätzlich: **Autismus-Spektrum-Störung**

Achtung: Nicht jede/r Schüler/in mit einer Behinderung, einem Förderbedarf oder sonstigen Unterstützungsbedarf hat einen sonderpädagogischen Förderbedarf (z.B. Lese-Rechtschreib-Störung, unzureichende Deutschkenntnisse, Krankheit) oder mit einem herausfordernden Verhalten hat einen sonderpädagogischen Förderbedarf.

Die Länder kennen vielfältige Unterstützungsmaßnahmen für Schüler/innen mit „nur“ einem pädagogischen Förderbedarf sowie Maßnahmen der Barrierefreiheit..

Inklusionsbegriff

Inklusion im engeren Sinnen (Behindertenbegriff der UN-BRK):
Schülerinnen und Schüler mit Behinderung
und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf

Inklusion in einem weiten Verständnis:
Schule stellt sich auf die vorhandenen Schüler/innen mit ihren
verschiedenen Ausgangslagen und Förderbedürfnissen im
Rahmen der Möglichkeiten ein.

Unabhängig von der Terminologie:
Schule ist heterogen und stellt sich auf die Heterogenität ein
(Personalausstattung, Lehrerbildung etc.).
Gemeinsamkeiten bei Fragestellungen innerhalb der
heterogenen Schülerschaft.

Art. 24 UN-BRK (Bildung)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das **Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung**. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **integratives / inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen** („inclusive education system“) und lebenslanges Lernen (...)

In Deutschland:

Bildungsfähigkeit, Recht auf Bildung und Schulpflicht für alle Kinder selbstverständlich. Das war lange Zeit anders (vor allem bei Kindern mit geistiger Behinderungen)

Neue Herausforderung: Umgang mit nicht schulbesuchsfähigen oder „nicht inklusionsfähigen“ Schülern?

Art. 24 UN-BRK (Bildung)

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom **allgemeinen Bildungssystem** ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt mit anderen** in der Gemeinschaft, in der sie leben, **Zugang zu einem integrativen/inklusiven**, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) **angemessene Vorkehrungen** für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

(...)

Grenzen

Keine ausdrückliche Grenze in Art. 24 UN-BRK vorgesehen, aber

- Kindeswohl Art. 7 Abs. 2 UN-BRK
- keine unverhältnismäßige Unterstützungsleistungen (vgl. Art. 24 Abs. 2 lit.c i. V. m. Art. 2 UN-BRK)

Art. 24 UN-BRK enthält

eine klare Ausrichtung auf die Inklusion in der allgemeinen Schule, insbesondere auf den gleichberechtigten Zugang, aber

- kein Verbot der Förderschule
- keine Vorgabe in der UN-BRK zu einer Inklusionsquote
- keine Vorgabe zur konkreten Schulstruktur, d.h. zur Lernzieldifferenz in allen Schularten, Aufhebung des differenzierten Schulsystems etc.

Art. 19 UN-BRK - unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der **persönlichen Assistenz**, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

Art. 26 - Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame

und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten **sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.** Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die **Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste** und -programme, **insbesondere** auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der **Bildung** und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer **multidisziplinären Bewertung** der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

(...)

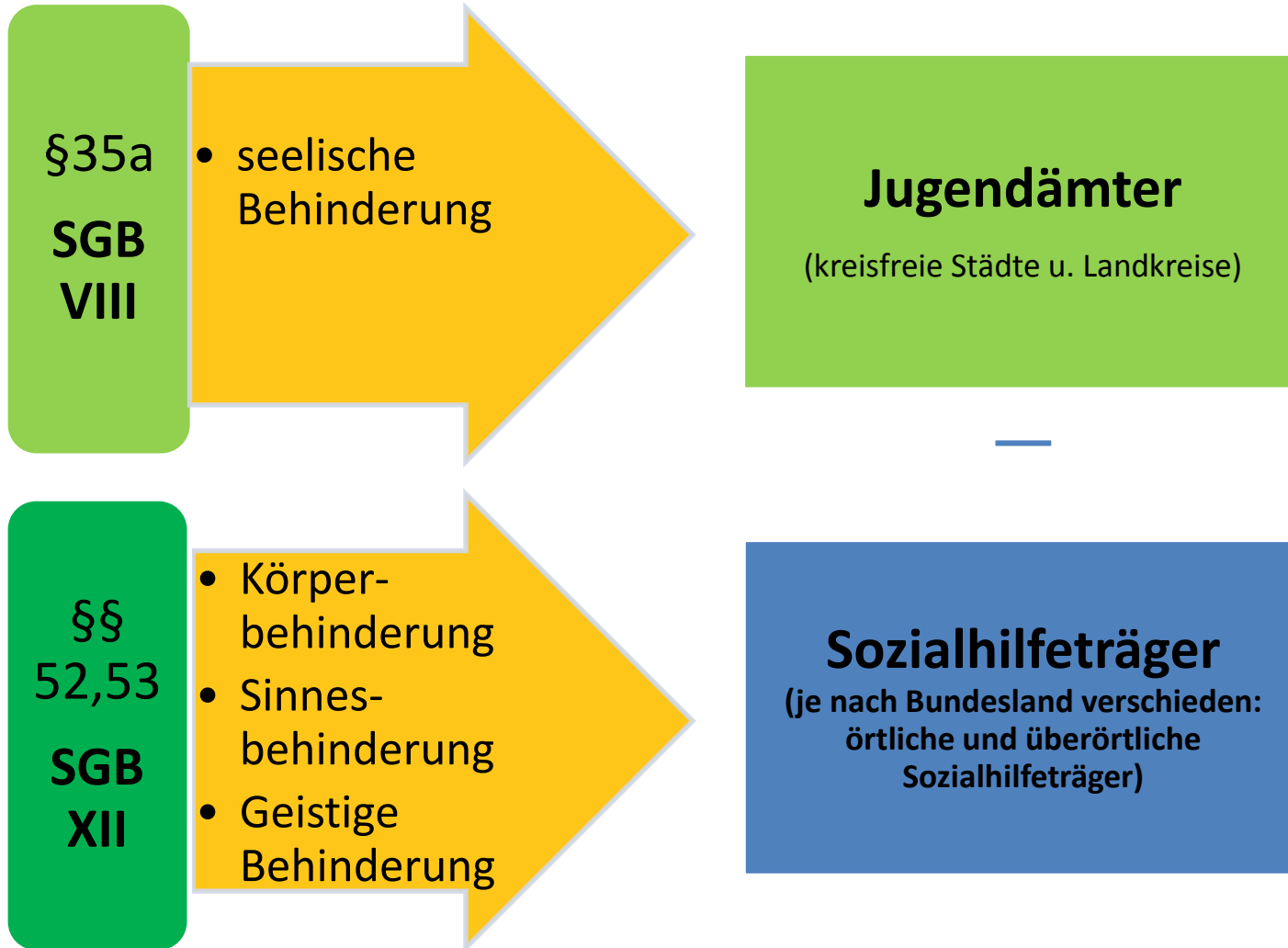
(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

Eingliederungshilfe – derzeitige Rechtslage

Aktuelle Rechtsgrundlagen für die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe

- § 35a SGB VIII (seelische Behinderung):
Jugendämter (kreisfreie Städte und Landkreise)
- §§ 53, 54 SGB XII (geistige und körperliche Behinderung
einschließlich Sinnesschädigungen): Sozialhilfeträger
(je nach Bundesland verschieden: örtliche und überörtliche
Sozialhilfeträger)
- nachfolgend Folie mit graphischer Darstellung

Rechtsgrundlagen



§ 12 Eingliederungshilfeverordnung

§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches **wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt** oder von einer solchen wesentlichen Behinderung **bedroht** sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der **Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung**, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(3) **Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern** und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Eingliederungshilfe im schulischen Bereich

§ 54 Abs. 1 SGB XII

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, (...)

§ 12 Eingliederungshilfeverordnung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch umfaßt auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen **erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern**, (...)

Formen der Eingliederungshilfe

- Ambulante Leistungen:
insbesondere Schulbegleitung
- Teilstationäre Leistungen:
z.B. in BY Heilpädagogische Tagesstätten
- Stationäre Leistungen:
Heimaufenthalt

Ganztagsschule (GTS) – derzeit nach SGB XII

Gebundene GTS: Hilfen zur angemessenen Schulbildung

Offene GTS: bislang strittig

Bundessozialgericht, 06.12.2018 (B 8 SO 4/17 R u. B 8 SO 7/17):

Entscheidend für die Abgrenzung der unabhängig von Einkommen und Vermögen zu erbringenden Hilfen zur angemessenen Schulbildung und der bedürftigkeitsabhängigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind die mit den Angeboten **verfolgten Ziele**.

- Liegen diese insbesondere in der Unterstützung, Erleichterung oder Ergänzung der Schulbildung, ist auch der zur Unterstützung des behinderten Kindes hierfür erforderliche Integrationshelfer **eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung, wenn sie diese zumindest erleichtert**.
- Will das Nachmittagsangebot jedoch etwa durch **gemeinsames Spielen lediglich die Zeit überbrücken**, bis die Eltern sich wieder ihrer Kinder annehmen, hat es allenfalls mittelbar eine positive Auswirkung auf die Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. In diesem Fall kommt nur eine **Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** in Betracht.

Eingliederungshilfe – Rechtslage nach BTHG

Systematik des BTHG und des SGB IX

BTHG

Artikelgesetz; vor allem Änderung des SGB IX und SGB XII
Verlagerung der Eingliederungshilfe vom SGB XII ins SGB IX
>> vom Sozialhilferecht/Fürsorge hin zu einem modernen Teilhaberecht
Anpassungsregelung zum SGB VIII in Art. 9 BTHG

SGB IX-neu

3 Teile:

Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

Teil 2: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) –
Leistungsrecht/Anspruchsgrundlage; Inkrafttreten: 01.01.2020;

Bisherige Regelungen zum schulischen Bereich in §§ 53, 54 SGB XII und insoweit die Eingliederungshilfeverordnung treten außer Kraft.

Teil 3: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

SGB IX-neu Teil 1: Allgemeine Regelungen

➤ § 5 (Leistungsgruppen)

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur **Teilhabe an Bildung (derzeit: Hilfe zur angemessenen Schulbildung)**
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe (derzeit: Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft)

➤ § 6 (Rehabilitationsträger)

Nr. 6: die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5

Nr. 7: die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5.

SGB IX-neu Teil 1: Allgemeiner Teil

§ 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, **damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.**

(2) Die Leistungen umfassen insbesondere

- 1. Hilfen zur Schulbildung, insbesondere im Rahmen der Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu,**
2. Hilfen zur schulischen Berufsausbildung,
3. Hilfen zur Hochschulbildung und
4. Hilfen zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung.

Keine Rechtsgrundlage für Leistungsansprüche

SGB IX-neu Teil 1: Allgemeiner Teil

§ 22 Abs. 1 SGB IX

(Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen)

Der Rehabilitationsträger bezieht andere öffentlicher Stellen (hier Schule) unter Berücksichtigung der Interessen der Leistungsberechtigten in die Erstellung des Teilhabeplans in geeigneter Art und Weise ein, soweit dies zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erforderlich ist.

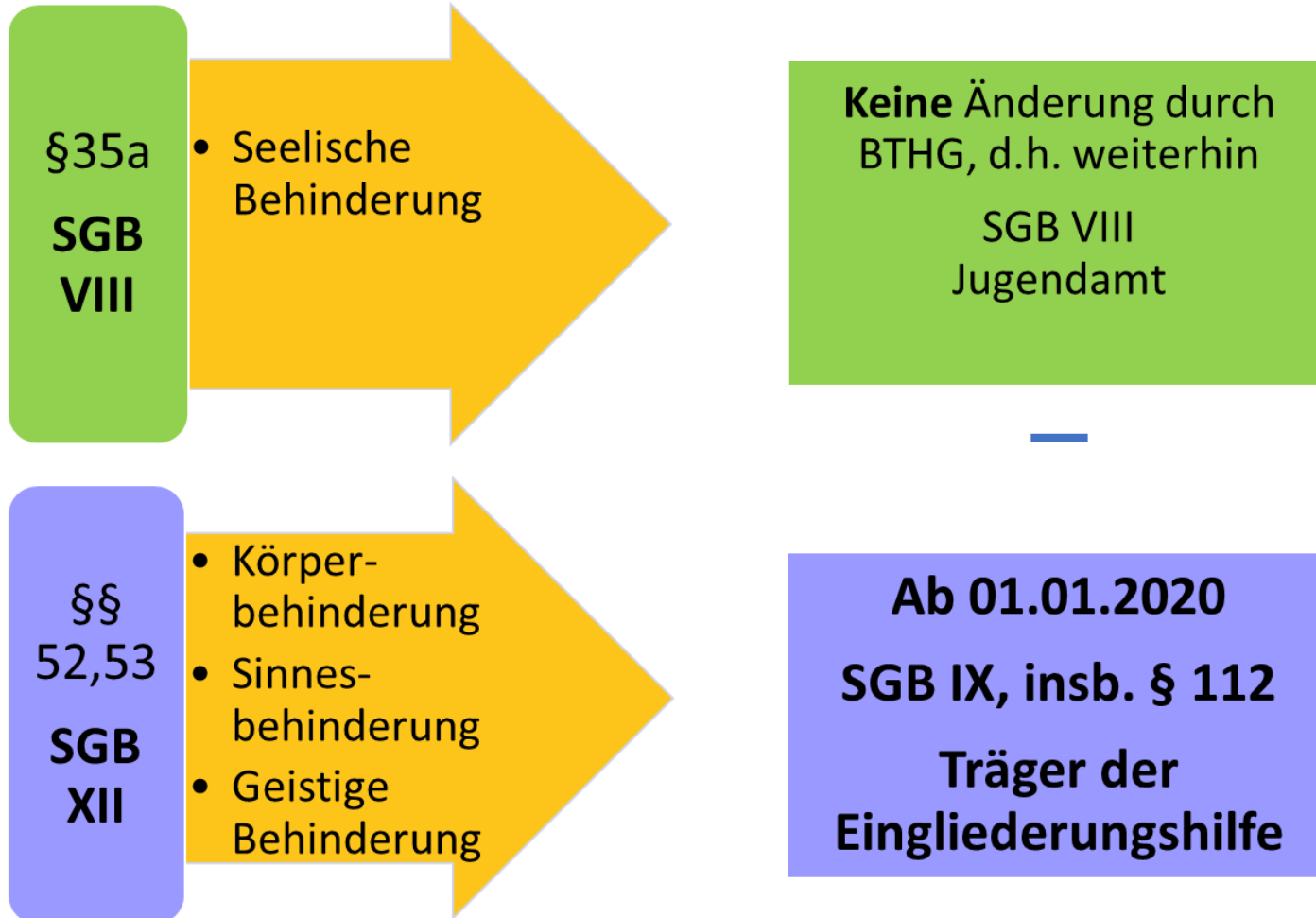
SGB IX-neu Teil 2: Eingliederungshilferecht

- **Teil 2 : Rechtsgrundlagen für Leistungsansprüche**
- Personenzentrierung statt Einrichtungszentrierung
>> Die Unterscheidung in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt.
- Trennung von Fach- und Existenzsichernden Leistungen
- § 99 leistungsberechtigter Personenkreis
geplant: Orientierung an Lebensbereichen, vgl. Art. 25a, Art. 26 Abs. 5 BTHG; zunächst übergangsweise Beibehaltung aktuelle Regelungen der Eingliederungshilfeverordnung; Erprobung und Gutachten
- § 117 Gesamtplanverfahren
- § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung (orientiert an den Lebensbereichen)

Rechtsgrundlagen für die Eingliederungshilfe nach BTHG

- § 35a SGB VIII (seelische Behinderung):
Keine Änderung durch BTHG - Jugendämter (kreisfreie Städte und Landkreise) sind weiterhin zuständig
- § 112 SGB IX statt §§ 53,54 SGB XII (geistige und körperliche Behinderung einschließlich Sinnesschädigungen):
Träger der Eingliederungshilfe
Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe durch die Länder, § 94 Abs. 1 SGB IX
- nachfolgend Folie mit graphischer Darstellung

Rechtslage nach BTHG



Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe durch die Länder, § 94 Abs. 1 SGB IX

§ 112 SGB IX-neu, Teil 2, Kap. 5: Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- **Rechtsgrundlage für Eingliederungshilfeleistungen**
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe verbleiben im Sozialrecht.
- Hilfen zur angemessenen Schulbildung werden zu Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- **Ziel: Erhalt der bisherigen Leistungen.**
Es soll nicht zu Einschränkungen bezüglich der Leistungsberechtigten (Schüler, Studenten) kommen.
- Streichung des ursprünglichen Vorbehalts in § 112 Abs. 1 Satz 3 SGB IX-Entwurf, dass die Gewährung einer Eingliederungshilfe von der Erwartung abhängt, dass der Leistungsberechtigte das Teilhabeziel nach der Gesamtplanung erreicht.
>> maßgeblich ist das Schulrecht für die mögliche Schulwahl, Lernzieldifferenz etc.

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

Art. 9 Nr. 2 BTHG:

§ 35a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den **Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches**, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.“

§ 112 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) gehört zu Kapitel 5.

>> § 35a SGB VIII verweist weiterhin auf die Regelungen der Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX für junge Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung (einschließlich Sinnesschädigungen) – **d.h. ab 01.01.2020 auf § 112 SGB IX (neu) statt bisher ins SGB XII.**

Auf § 99 SGB IX wird nicht verwiesen, da Regelung in Kapitel 2.

§ 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX-neu:

„Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.“

Das BMAS ist bei der bisherigen Formulierung in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII geblieben.

(wohl nur terminologische Anpassung: „Hilfe zu einer Schulbildung“ statt bisher „Hilfen zur angemessenen Schulbildung“.)

§ 112 Abs. 2 Satz 2 SGB IX-neu:

„Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,
2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und
3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.“

>> Verbesserungen für die Unterstützung bei der Zweitausbildung.

Ganztagsschule (GTS):

§ 112 Satz 2 SGB IX-neu:

„Die Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.“

**Eingliederungshilfeleistungen in der offene GTS sind als Leistung zur Teilhabe an Bildung möglich. >>
Eingliederungshilfe ist auch in der offenen
Ganztagsschule privilegiert (keine Elternbeiträge)**

Heilpädagogische und sonstige Leistungen

Sie sind wie bisher möglich.

§ 112 Satz 3 SGB IX-neu:

„Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.“

>> auch Unterstützungsmöglichkeit im Rahmen der Ganztagschule.

Hilfsmittel

Zusätzliche Aufnahme einer **expliziten gesetzlichen Regelung** zu Gegenständen und Hilfsmitteln

>> **wohl keine Ausweitung**; wohl weiterhin Zuständigkeiten anderer Leistungsträger, insbesondere Krankenkasse (Eingliederungshilfe ist subsidiär)

§ 112 Satz 5 SGB IX-neu:

„Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.“

Sog. Pooling

neu: gesetzliche Regelung

Bei Erhalt des individuellen Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung ist es möglich, mehrere Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Anspruch zusammenfassen zu können.

§ 112 Abs. 4 SGB IX-neu:

(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

Pooling – Verweis auf § 104 SGB IX (Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles)

Begründung BTHG-E:

Die Regelung ermöglicht die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe im Bildungsbereich, wenn eine gemeinsame Inanspruchnahme für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und angemessene Wünsche des Leistungsberechtigten nicht entgegenstehen.

§ 104 Abs. 1 SGB IX:

Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.

§ 104 SGB IX

Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles

(2) **Wünschen der Leistungsberechtigten**, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, **ist zu entsprechen, soweit sie angemessen** sind.

Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten **nicht als angemessen**,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. (... zum Wohnen ...). Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

>> Eine Zustimmung der Betroffenen zum Pooling nach § 112 Abs. 4 S. 1 SGB IX ist nicht zwingend erforderlich.

Zwei Formen beim sog. Pooling von Schulbegleitern denkbar

(vgl. Entwurf ASMK, KMK, JFMK 2016, noch keine abschließende Entscheidung der JFMK)

- 1 Schulbegleiter für 2 oder mehr konkrete Schüler
- Ggf. systemische Ressource, die den Hilfebedarf des jeweiligen Kindes deckt ohne individuelle Assistenzleistung für das einzelne Kind.
„Zum anderen kann sich ein Träger der Eingliederungshilfe – meist aufgrund einer Analyse vorheriger Erfahrungen – entscheiden, (bestimmte) Schulen systemisch mit einem Schulbegleiter-Pool zu unterstützen. Letzteres stellt für die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern eine niederschwellige Unterstützung ohne sozialrechtliches Antragsverfahren dar.“

Wichtig: Erfordert der Hilfebedarf eine individuelle Assistenz nur für den eine/n Schüler/in, ist Pooling ausgeschlossen.

Wichtig: Unabhängig vom Pooling ist die Kooperation von Schule und Eingliederungshilfe erforderlich. Abstimmung von schulischer Förderplanung und sozialrechtlicher Hilfeplanung.

Vorteile des Poolens:

- Inklusive Wirkung der Schulbegleitung in der Regel größer
- Der Einsatz mehrerer Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter innerhalb einer Lerngruppe kann zu einer Situation führen, in der die soziale Interaktion mit Mitschülern erschwert sein kann. Zu viele Erwachsene im Klassenraum können der Zielsetzung der sozialen Interaktion sowie der Selbständigkeit und Unabhängigkeit entgegen wirken und Austausch und Abstimmung erschweren.
- Vertretungen lassen sich besser organisieren. Die Poolbildung kann dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse unterstützen und damit die Qualität der Schulbegleitung steigern bzw. sichern helfen.
- Effektivität und Wirtschaftlichkeit bei gleichzeitiger Gewährleistung der individuellen Hilfeleistung.

Offene Fragen

- SGB VIII – Wie geht's weiter?
- SGB IX: Regelung des berechtigten Personenkreises?

§ 99 SGB IX – berechtigter Personenkreis

Noch nicht abschließenden geregelten Bestimmung der Leistungsberechtigten in § 99 SGB IX (neu).

Sie soll anhand von Beeinträchtigungen in neun verschiedenen Lebensbereichen nach **ICF** (International Classification of Functioning, Disability and Health) erfolgen. Folgende Lebensbereich benennt das BTHG/SGB IX:

- 1. Lernen und Wissensanwendung,
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- 3. Kommunikation,
- 4. Mobilität,
- 5. Selbstversorgung,
- 6. häusliches Leben,
- 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- 8. bedeutende Lebensbereiche (dazu gehört auch die Bildung/Schule) und
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

§ 99 SGB IX – berechtigter Personenkreis

Regelung zum 01.01.2023?

Dabei geht es im Kern darum, inwieweit weiter von einer **Quantifizierung der betroffenen Lebensbereiche** ausgegangen wird.

- zunächst geplant: 5 oder 3 von 9 Lebensbereichen
- aktuell in Art. 25a BTHG/§ 99 SGB IX geplant: „größere“ oder „geringere Anzahl“ an Lebensbereichen

Ein vom Gesetzgeber vorgesehenes Gutachten des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik hat 2018 ergeben, dass mit der in Art. 25a BTHG, § 99 SGB IX geplanten Regelung das Ziel, den leistungsberechtigten Personenkreises unverändert beizubehalten, nicht erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die **Teilhabe an Bildung**: Hier schlägt der Forschungsbericht eine gesonderte Regelung des Leistungszugangs vor, die auf die Beeinträchtigungen der Menschen mit Behinderung **allein** im Bildungsbereich (hier schulischen Bereich) und nicht auf die anderen Lebensbereiche abstellt.

Zur Schulbegleitung

Zur Schulbegleitung

Voraussetzungen v.a.

- Antrag des Kindes/Jugendlichen, vertreten durch die Personensorgeberechtigten
- Körperliche, geistige oder seelische (wesentliche) Behinderung oder von Behinderung bedroht
- Bestehender Hilfebedarf (i.d.R. wird dazu auch eine schulische Stellungnahme eingeholt)
- Schulbegleitung ist ein geeignetes Mittel zur Deckung des Hilfebedarfs

Kein Automatismus; Ermessen, wie der Hilfebedarf gedeckt wird.

Eingeschränkte gerichtliche Kontrolle (Ermessensfehler);

Tätigkeit der Schulbegleitung

Einzelfall maßgeblich

Ziel: Abdeckung des Hilfebedarfs

- Unterstützende Tätigkeiten im lebenspraktischen Bereich, Hilfen zur Mobilität, Orientierung
- Unterstützung im sozial-emotionalen Bereich, Krisen vorbeugen und bewältigen helfen, Umgang mit Aggressionen, Bewältigung von Ängsten, Stärkung des positiven Sozialverhaltens, der Selbstkontrolle und der Sozialkontakte
- Sicherstellung und Stärkung der Teilnahmefähigkeit am Unterricht
- Unterstützung / Hilfestellung bei alleine nicht zu bewältigenden Aufgaben (z.B. bei der Ordnung von Schulmaterialien, Gruppenarbeit)
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern; Wiederholen von Aufgaben

Ziel: möglichst große Selbstständigkeit; möglichst Verzicht auf Schulbegleitung

Tätigkeit der Schulbegleitung

- Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte; Schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes an junge Menschen mit Behinderung obliegt ausschließlich den Lehrkräften
- Leistungen der Eingliederungshilfe dürfen nicht in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer in der Schule eingreifen. Dieser Kernbereich bleibt unberührt, wenn die als Leistung der Eingliederungshilfe begehrte Maßnahme lediglich dazu dienen soll, die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkräfte abzusichern und mit die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, den erfolgreichen Besuch der Schule erst zu ermöglichen.

Qualifikation der Schulbegleitung?

- Keine allgemeingültig Festlegung, sondern Qualifikation richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Art der Behinderung und dem Hilfebedarf des Kindes/Jugendlichen im konkreten Einzelfall.
- Eine erzieherische bzw. pädagogische Berufsausbildung stellt keine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Schulbegleitung von Kindern/Jugendlichen mit Autismus dar. Die im Einzelfall erforderlichen fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen können auch auf anderer Grundlage gewonnen werden. Im konkreten Fall legte das Jugendamt nachvollziehbar die fachliche Vorbereitung der Schulbegleiter auf ihre Tätigkeit, die Teilnahme an Lehrgängen zum Thema Autismus und die Erfahrung vieler in der Arbeit mit autistischen Kindern dar. (OVG Münster, Beschluss vom 19.05.2014 - 12 B 344/14); eine pädagogische Fachkraft war im konkreten Fall nicht unabdingbar für eine erfolgreiche Eingliederungshilfe.
- § 35a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII zielt auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung: Ein Anspruch auf Vermittlung einer bestmöglichen Schulbildung besteht daher nicht; dementsprechend kann auch eine optimale Besetzung der Stelle eines schulischen Integrationshelfers nicht eingefordert werden (OVG Münster aaO)
- Wichtig: Kompetente Schulbegleiter, für die jungen Menschen und die Wirksamkeit der Hilfeleistung! Fortbildung (z.B. Konzept Prof. Fegert, BW zu SGB VIII)

Inklusive Bildungsangebote sind kooperative Bildungsangebote

**Deutscher Verein
Teilhabe an Bildung**

4. Juni 2019

Sönke Asmussen

Gliederung

- Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche Zuständigkeiten – Gemeinsame Empfehlungen (Entwurf) der ASMK, der JFMK und der KMK
- Gemeinsamkeit in den Grundfragen
- Der Ruf nach Leistungen (wie) aus einer Hand
- Kooperationen - Kooperationsvereinbarungen

28.07.2019

Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche Zuständigkeiten

Inklusive Bildungsangebote setzen eine multiprofessionelle Zusammenarbeit von Fachkräften unterschiedlicher Unterstützungssysteme voraus. Davon geht auch die VN-BRK aus, die in Art. 19 und 26 eine Unterstützung der Rehabilitationskräfte als Querschnittsaufgabe in den verschiedenen Lebensbereichen und damit auch im Bereich Bildung vorsieht. Inklusive Bildungsangebote enden nicht mit dem Vormittag. Gemeinsames Lernen gilt für alle schulischen – unterrichtlichen sowie außerunterrichtlichen – Angebote, also auch für öffentlich geförderte Bildungs- und Betreuungsangebote im Nachmittagsbereich (einschließlich des Offenen Ganztags), die ebenfalls der angemessenen Schulbildung bzw. Teilhabe an Bildung dienen.

28.07.2019

Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche Zuständigkeiten

Schule, Jugend- und Eingliederungshilfe tragen bei unterschiedlicher Zuständigkeit gemeinsam Verantwortung für den Zugang zu Bildung sowie den Erziehungs- und Bildungsauftrag für junge Menschen und deren Aufwachsen. Sie ergänzen die grundrechtlich geschützte elterliche Verantwortung. Unbeschadet der durch das Grundgesetz vorgegebenen Gesetzgebungskompetenzen bedarf es der verstärkten Kooperation aller Beteiligten und neuer Formen der Zusammenarbeit in den Bereichen Schule, Jugend- und Eingliederungshilfe, um den Herausforderungen erfolgreich begegnen zu können und gleichzeitig Ressourcen zu bündeln. Aufgabenklarheit und eine Verständigung über die Verzahnung der Verantwortungsbereiche sind wesentliche Voraussetzungen für eine gelingende, gleichberechtigte und verlässliche Kooperation sowie – im Sinne einer gemeinsamen Erziehungsverantwortung – für eine sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe mit den Eltern. Von besonderer Bedeutung ist diese Zusammenarbeit in den Bereichen niedrigschwelliger präventiver Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung.

28.07.2019

Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche Zuständigkeiten

Die ASMK, die JFMK und die KMK empfehlen im Interesse der jungen Menschen und ihre Eltern den jeweils verantwortlichen Akteuren auf Landesebene und kommunaler Ebene auf der Basis der nachstehenden Grundsätze zu einer Verständigung darüber zu gelangen, wie die Zusammenarbeit im Interesse des einzelnen jungen Menschen transparent und effektiv gestaltet werden kann; dies kann z.B. durch Benennung von Ansprechpartnern, gemeinsame Empfehlungen oder Rahmenvereinbarungen, gemeinsam vereinbarte Kommunikations- und Arbeitsstrukturen erreicht werden.

Dazu werden Empfehlungen zu nachfolgenden Themenbereichen gegeben:

28.07.2019

Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche Zuständigkeiten Gemeinsame Empfehlungen (Entwurf) der ASMK, der JFMK und der KMK

1. Ganzheitliche Entwicklungsförderung durch Zusammenarbeit im Einzelfall (Förder-, Teilhabe- und Hilfepläne)
2. Abstimmung bei regionalen Analyse- und Planungsprozessen zur Etablierung bedarfsgerechter Angebotsstrukturen
3. Hilfen zur angemessenen Schulbildung und ganztägiges Arbeiten in multiprofessionellen Teams
4. Effektive sozialrechtliche Hilfen zur angemessenen Schulbildung – Konzept der Poolbildung für Schulbegleitung
5. Inklusion an Lernorten außerhalb des Klassenzimmers
6. Inklusion und Schulweg

**Gemeinsame Verantwortung – unterschiedliche
Zuständigkeiten Gemeinsame Empfehlungen (Entwurf) der
ASMK, der JFMK und der KMK**

Verfahrensstand ?!

28.07.2019

Gemeinsamkeit in den Grundfragen: Einzelfallbetrachtung – Einzelfallentscheidung – gruppen-/systembezogene Lösung

- Förderplanverfahren / Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung – Hilfeplanverfahren - Teilhabepläne
- Jeweils eigene gesetzliche Rahmen, eigene Zuständigkeiten
- Eigene Fachkonzepte und Zielvorstellungen

28.07.2019

Der Ruf nach Leistungen (wie) aus einer Hand

- Schule als „Reha-Träger“
- Land als Kostenträger sämtlicher Maßnahmen/Leistungen für Kinder in der Schule (im Schulalter)
- Ausgleichsleistungen

Kooperationen - Kooperationsvereinbarungen

- System Schule: Kompetenz- und Abschlussorientierung – Entwicklungs- und Anschlussorientierung
- Die schulische Bildung von Kindern mit Behinderung zu organisieren, heißt (heute) in regionalen Netzwerken zu handeln
- Die Zahl der Partner ist hoch und je nach Lebensalter höchst unterschiedlich

Kooperationsvereinbarungen

Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems benötigt die gelingende Zusammenarbeit zwischen den Schulen sowie der Schulverwaltung mit den beteiligten Schulen und den Kommunen.

Formen von Kooperationsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Etablierung inklusiver Bildungsangebote:

- Zwischen Schulen (das Netzwerk der Schulen muss dichter werden)
- Kooperationsvereinbarungen und Verfahrensabsprachen zwischen Schulen mit inklusiven Bildungsangeboten und Förderschulen, die die allgemeinen Schulen beim Aufbau eines inklusiven Bildungsangebots unterstützen

Kooperationsvereinbarungen

- Vereinbarungen zu Verfahrensweisen, Arbeitsabläufen, Terminsetzungen (vom Nacheinander zum Miteinander in den Entscheidungen)
- Zielgruppenspezifische Vereinbarungen
- Vorkonferenzen Schulträger
- Kooperationsvereinbarungen zwischen den Staatlichen Schulämtern und kommunalen Partnern, insbesondere Kostenträgern der Eingliederungshilfe und der Schülerbeförderung.

28.07.2019

Kooperationsvereinbarungen

Das Spektrum der entsprechenden Vereinbarungen

- mündlich getroffenen Vereinbarungen,
- fester Arbeits- und Kommunikationsstrukturen
- Rahmenvereinbarungen
- schriftliche Kooperationsvereinbarungen zu konkreten, teilweise auch spezifischen Themen.

Kooperationsvereinbarungen und Verfahrensabsprachen zwischen allgemeinen Schulen und Förderschulen

- zu organisatorischen Fragen (z.B. Stundenplangestaltung, Vertretungsregelung, Aufsicht, Ganzttag, räumliche Rahmenbedingungen, Nutzung von Arbeitsmitteln, Zugang von sonderpädagogischen Lehrkräften zum Gebäude und zur Nutzung von Arbeitsmitteln),
- zur Zusammenarbeit der Lehrkräfte (Absprachen zu Aufgaben und Verantwortlichkeit bezüglich Diagnostik, Förderplanung, Dokumentation und Zeugnisgebung, zu Unterrichtsgestaltung und -organisation und zur Zusammenarbeit mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot,
- zur Teilnahme und Mitarbeit in Gremien und Konferenzen, zu zeitlichen Abläufen und Verantwortlichkeiten im Schuljahr.

28.07.2019

Kooperationsvereinbarungen und Verfahrensabsprachen zwischen dem Staatlichen Schulamt und kommunalen Partnern

Der Aufbau eines inklusiven Bildungssystems benötigt die gelingende Zusammenarbeit von Schulverwaltung und den Kommunen - insbesondere bei der Installierung notwendiger Rahmenbedingungen wie Barrierefreiheit, Schulbegleitung sowie angepassten Möglichkeiten der Schülerbeförderung. (Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen vom 21. Juli 2015 – Ausgleich von Mehr- und Minderleistungen))

- laufenden Schulkosten
- Leistungen der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe
- Inklusionsbedingte Schulumbauten
- Schülerbeförderung

Alle Staatlichen Schulämter berichten von unterschiedlichen Formen der Vereinbarung und Absprachen von Arbeits- und Verfahrensabläufen mit den Stadt- und Landkreisen in ihrem Zuständigkeitsbereich bezüglich des Verfahrens zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, des Bildungswegekonferenzverfahrens, der Installierung von Maßnahmen zur Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII und nach § 54 SGB XII, der Schülerbeförderung sowie der Aufnahme in ein privates SBBZ, ein privates oder öffentliches SBBZ mit Internat oder in einen privaten Schulkindergarten.

28.07.2019

- Fünfzehn Staatliche Schulämter haben eine oder mehrere schriftliche Vereinbarungen mit den kommunalen Partnern (insbesondere Stadtkreise und Landkreise) in ihrem Zuständigkeitsbereich zu den o.g. Themen und Leistungsbereichen geschlossen.
- Die weiteren Staatlichen Schulämter berichten von mündlich getroffenen Vereinbarungen. In vier Schulämtern wird derzeit mit den Stadt- und Landkreisen an schriftlichen Fassungen gearbeitet, weitere Vereinbarungen werden überarbeitet bzw. angepasst.
- Der Schwerpunkt der schriftlichen Vereinbarungen mit den Stadt- und Landkreisen liegt bei Maßnahmen zur Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII bzw. § 54 SGB XII. Dabei überwiegen Maßnahmen der Jugendhilfe (insbesondere in der Installierung von Schulbegleitung) und/oder bei der Feststellung und Umsetzung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.
- Achtzehn Vereinbarungen bestehen bereits, vier werden derzeit erarbeitet. Teilweise bestehen übergreifende Vereinbarungen zur Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII mit den Stadt- und Landkreisen.
- Weitere neun Vereinbarungen wurden zwischen Schulamt und Sozialamt geschlossen, die sich auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII beziehen.

28.07.2019

Kooperation – was man dabei lernen kann

Erfahrungsberichte:

- Die Schulen wollen mit Kooperationsvereinbarungen in ihren Netzwerken für Transparenz sorgen und Partnerschulen, die inklusive Bildungsangebote erstmalig einrichten, begleiten und unterstützen.
- Die Vertretungen der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung möchten sich noch stärker vernetzen und durch eine enge Verzahnung der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung für eine noch bessere Unterstützung der Schulen und Lehrkräfte sorgen

28.07.2019

Kooperation – was man dabei lernen kann

- Viele Arbeitsfelder haben sich gut entwickelt. So wurden Arbeits- und Kommunikationsstrukturen zwischen den allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Bratungszentren wie auch zwischen der Schulverwaltung und den Partnern im kommunalen Bereich weiterentwickelt und institutionalisiert, was insbesondere in den zunehmenden Verfahrensabsprachen und Kooperationsvereinbarungen deutlich wird. Dadurch wird die Klärung notwendiger Vorkehrungen für das einzelne Kind in einem inklusiven Bildungsangebot in den von den Eltern geschätzten Bildungswegekonzferenzen erleichtert.

Fazit

Die Anzahl der Vereinbarungen hat seit der Änderung des Schulgesetzes deutlich zugenommen. Dies erhöht die Handlungssicherheit bei allen Beteiligten und trägt in hohem Maße dazu bei, die Feststellungsverfahren, die Bildungswegekonferenzen, die Bereitstellung notwendiger Unterstützung und die konkrete Umsetzung inklusiver Bildungsangebote zunehmend transparenter und verlässlicher für alle Beteiligten – v.a. auch für die Eltern - zu gestalten.

Insgesamt nehmen die Vereinbarungen stetig zu, da sie von den Beteiligten als hilfreich erlebt werden und Sicherheit geben

Danke für Ihre Aufmerksamkeit